Sportkegler- und Bowlingverband Südbaden e.V.

Rechts- und Verfahrensordnung



Inhaltsverzeichnis

§§§	Inhalt	Seiten
	Inhaltsverzeichnis	Seite 2
1	Allgemeines	Seite 3-4
2	Verbandsstrafen	Seite 4
3	Verjährung	Seite 5
4	Strafregelungen	Seite 5-8
5	Verfahren bei Verhängung von Strafen	Seite 8-9
6	Rechtsinstanzen	Seite 9-10
7	Zuständigkeit	Seite 10
8	Einleitung von Verfahren	Seite 10-11
9	Verfahrensvorschriften	Seite 11-13
10	Entscheidungen	Seite 13
11	Urteile und Beschlüsse	Seite 13-14
12	Rechtsmittelbelehrung	Seite 14
13	Rechtsmittel	Seite 14-15
14	Wirksamkeit	Seite 15
15	Kosten und Gebühren, Auslagen	Seite 16-18
16	Einstweilige Anordnungen	Seite 18
17	Wiederaufnahme von Verfahren	Seite 18
18	Gnadenrecht	Seite 19
19	Vollstreckung	Seite 19
20	Inkrafttreten	Seite 19

Rechts- und Verfahrensordnung des Sportkeglerverbandes Südbaden e.V.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Rechts- und Verfahrensordnung soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb des Sportkeglerverbandes Südbaden e.V. (SKVS) im Interesse des SKVS, sowie deren Vereine und Einzelclubs mit ihren Mitgliedern gesichert ist und die dem Sport eigenen Gesetze beachtet werden.
- 1.2 Sportliche Vergehen und verbandsschädigendes Verhalten, das heißt alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitglieder des SKVS, seiner Bezirke sowie der Vereine und Einzelclubs werden geahndet.
- 1.3 Die Regelungen von Streitigkeiten innerhalb der Bezirke sowie deren Vereine und Einzelclubs bleibt zunächst diesen vorbehalten. Nachrangig sind die Verbandsrechtsinstanzen zuständig.
- 1.4 <u>Die Rechtsorgane des SKVS, die selbst keine Verfahren einleiten, entscheiden</u> über:
- 1.4.1 Anträge der Verwaltungsorgane des SKVS oder seiner Mitglieder.
- 1.4.2 Streitfragen, die die Satzung, die Ordnungen und die Durchführung des Kegelsportbetriebes im SKVS betreffen.
- 1.4.3 Einsprüche gegen die Wertung von Spielen im SKVS.
- 1.4.4 Einsprüche gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stellen und anderen Verwaltungsinstanzen des SKVS.
- 1.4.5 Sanktionen nach der Anti-Doping-Ordnung
 Soweit Verfahrensvorschriften oder Sanktionen in der Anti-Doping-Ordnung
 abweichend von den nachstehenden Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt sind, gelten für Verfahren und Sanktionen über Vorwürfe der
 Zuwiderhandlung gegen die Anti-Doping-Ordnung, die dortigen Bestimmungen
 unter Ausschluss entgegenstehender Bestimmungen der Rechts- und
 Verfahrensordnung.
- Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen nicht Weisungen oder Empfehlungen eines Verwaltungsorgans des SKVS.
 Sie urteilen ausschließlich nach ihrem Gewissen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen des SKVS, sowie den rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Die Mitglieder des SKVS, seiner Bezirke sowie der Vereine und Einzelclubs sind verpflichtet, soweit aus Anlass des Sportbetriebes Streitigkeiten entstanden sind, diese zunächst vor die Rechtsorgane des SKVS zur Entscheidung zu bringen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist und zwar unter Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenweges.

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist nur nach Anzeige an das Präsidium des SKVS und der Erschöpfung der SKVS – Rechtswege, zulässig. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als grob verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.

1.7 Den Mitgliedern des SKVS, seiner Bezirke sowie der Vereine und Einzelclubs ist es untersagt, durch Benutzung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und sonstiger elektronischer Medien sich Genugtuung zu verschaffen, es sei denn, das angerufene Gericht oder die abschließende SKVS-Instanz hat dies ausdrücklich erlaubt. Zuwiderhandlungen gelten als verbandsschädigendes Verhalten.

2. Verbandsstrafen

2.1 Die Festsetzung der Ahndungsmittel und des Ahndungsstrafmaßes (Verbandsstrafen) liegen, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen der zuständigen Instanz. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Ahndung zu erzielende Erfolg zu beachten.

2.2 <u>Folgende Ahndungsmittel sind zulässig:</u>

- 2.2.1 Verwarnung
- 2.2.2 Verweis
- 2.2.3 Spielsperre
- 2.2.4 Mannschaftssperre
- 2.2.5 Kegelbahnen- oder Sportstättensperre
- 2.2.6 Spielverlust oder Aberkennung von Punkten sowie Platzierung
- 2.2.7 Versetzung in eine tiefere Spielklasse
- 2.2.8 Entzug der Lizenz als Schiedsrichter
- 2.2.9 Geldbuße
- 2.2.10 Ausschluss aus dem SKVS
- 2.2.11 Weisung des Ausschlusses an den Bezirk, Verein oder Club, bei dem der Betroffene Mitglied ist, nebst Verbot der Wiederaufnahme.

2.3 Als Maßnahmen können angeordnet werden:

- 2.3.1 Spielwiederholung
- 2.3.2 Zuerkennung einer Platzierung

3. Verjährung

- 3.1 Die Verfolgung eines Verstoßes bzw. das Einspruchsrecht verjähren, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren bei einer Verwaltungsoder Rechtsinstanz eingeleitet worden ist.
- 3.2 Verfahren wegen eines Verstoßes bzw. Rechtsmittel müssen binnen zwei Wochen nach dem Bekanntwerden des Verstoßes bei der zuständigen Stelle eingeleitet werden.
- 3.3 Rechtsmittel gegen Spielmaterial und Bahnen sind sofort nach Feststellung der Spielleitung bekannt zu geben.
- 3.4 Verfahren wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben soll, müssen binnen einer Woche nach dem Bekanntwerden des Verstoßes spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Spieltag ab, bei der zuständigen Stelle eingeleitet sein.
- 3.5 Verfahren wegen nachträglich festgestellter Mängel an Spielmaterial und Bahnen müssen innerhalb zwei Wochen nach dem Bekanntwerden, längstens innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Rechtsinstanz eingeleitet werden.
- 3.6 Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einganges des die Einleitung begründeten Schriftsatzes bei der Geschäftsstelle des SKVS.
- 3.7 Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zum bezeichneten Zeitpunkt des Neuerwerbs der Mitgliedschaft.
- 3.8 Eingeleitete Verfahren betreffen nur Angelegenheiten innerhalb des SKVS, jedoch nicht zivilrechtliche, strafrechtliche oder sonstige Rechtsansprüche der Beteiligten untereinander, soweit diese vor den ordentlichen Gerichten oder anderer Stellen geltend zu machen sind.

4. Strafregelungen

4.1 <u>Mit einer Verwarnung kann geahndet werden:</u>

- 4.1.1 Nichtherausgabe des DKB-Spielerpasses binnen 10 Tagen nach Aufforderung durch die zuständige Stelle.
- 4.2 <u>Mit einer Verwarnung und einer Geldbuße bis zu höchstens 250 EUR ist zu ahnden:</u>
- 4.2.1 Nichteinhalten von Meldeterminen.
- 4.2.2 Fehlende Spielerpässe bzw. fehlende Spielerkarten sowie Nichtüber-sendung derselben.
- 4.2.3 Fehlende gültige Werbegenehmigung.

- 4.2.4 Nichteinhaltung der Pflichten der Mannschaften.
- 4.2.5 Nicht ordnungsgemäße Erstellung des Spielberichtes bzw. der Spielerkarten.
- 4.2.6 Nicht rechtzeitiger Übermittlung des Spielberichtes und Meldung der Ergebnisse.
- 4.2.7 Im Wiederholungsfall der gleichen Mannschaft 4.2.6
- 4.2.8 Unbegründetes Nichtantreten.
- 4.2.9 Nichteinholung der Spielverlegungsgenehmigung.
- 4.2.10 Nichtanwesenheit von zu ehrenden Spielern oder Mannschaftsvertreter.
- 4.2.11 Verstoß gegen die Meldepflichten.
- 4.2.12 Verstoß gegen die Genehmigungspflicht.
- 4.2.13 Zurückziehen einer Mannschaft vor Abschluss der Spielrunde.
- 4.3 <u>Mit einem Spielausschluss (Rote Karte) ist zu ahnden:</u>
- 4.3.1 Ungebührliches oder unsportliches Verhalten vor, während oder nach dem Wettkampf.
- 4.4 <u>Mit Kegelbahn- und Sportstättensperre bis sechs Monaten ist zu ahnden:</u>
- 4.4.1 Mannschaften, die durch ihr Verschulden die geregelte Durchführung von Spielen auf den Heimanlagen nicht gewährleisten.
- 4.4.2 Spielen auf Kegelbahnen, die den Abnahme- und Zulassungsbestimmungen des DKBC nicht entsprechen.
- 4.4.3 Spielen mit gesperrten Spielern in Wettkämpfen.
- 4.4.4 Spielen während einer Spielsperre.
- 4.5 <u>Mit einer Spielsperre von vier Wochen ist zu ahnden:</u>
- 4.5.1 Der sofortige Kegelbahn- oder Sportstättenverweis durch den Schiedsrichter/ Spielleiter wegen grober Unsportlichkeit oder Beleidigung des Schiedsrichters/ Spielleiters vor, während oder nach dem Wettkampf.
- 4.5.2 Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder nicht zugelassener Materialien im Spielbetrieb.
- 4.6 Mit einer Spielsperre von mindestens acht Wochen oder auf Dauer ist zu ahnden:
- 4.6.1 Wer gesperrte Spieler in Wettkämpfen spielen lässt,
- 4.6.2 wer als Zeuge in einem Verfahren vorsätzlich oder fahrlässig falsch aussagt,
- 4.6.3 wer wissentlich ohne Spielberechtigung oder trotz Spielsperre an Spielen teilnimmt,
- 4.6.4 wer wissentlich nicht spielberechtigte oder gesperrte Spieler an Spielen teilnehmen
- 4.6.5 wer wissentlich trotz Spielsperre Spiele austrägt,
- 4.6.6 wer vor Spielen über das Ergebnis Vereinbarungen abschließt,
- 4.6.7 wer unter falschem Namen bzw. falscher Bezeichnung spielt,

- 4.6.8 wer nachweislich und laut Bericht durch den Schiedsrichter oder Spielleiter an einem Spielabbruch schuldig ist,
- 4.6.9 wer Auswahlspieler von der Teilnahme an Auswahlspielen und an Lehrgängen abhält,
- 4.6.10 wer Verpflichtungen gemäß § 19.3 nach vorheriger Mahnung durch die Geschäftsstelle oder zuständiger Stelle des SKVS unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche nicht nachkommt.

4.7 <u>Mit einer Spielsperre von mindestens 6 Monaten oder einer Geldbuße bis</u> höchstens 2.500 EUR ist zu ahnden:

- 4.7.1 Wer einen DKB-Spielerpass, einen anderen Spielerausweis oder einen Spielbericht wissentlich fälschlich angefertigt, verfälscht oder von einem gefälschten Spielerausweis wissentlich Gebrauch macht,
- 4.7.2 wer es unternimmt, den Schiedsrichter/Spielleiter zur Abfassung eines falschen Spielberichtes zu überreden oder absichtlich falsche Aussagen zu machen,
- 4.7.3 wer als Schiedsrichter derartige Fälschungen begeht und wissentlich falsche Aussagen macht. Der Versuch in den Fällen 4.6.1 bis 4.6.3 ist strafbar,
- 4.7.4 wer durch falsche Angaben eine Spielberechtigung erschleicht,
- 4.7.5 wer einem Mitarbeiter der SKVS-Verwaltungs-, Sport- oder Rechtsinstanzen ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet oder bedroht,
- 4.7.6 wer zu Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit wissentlich unerlaubte Dopingmittel benutzt oder benutzen lässt.

4.8 Mit einem Spielverlust ist zu ahnden:

- 4.8.1 Nichtbefolgen des sofortigen Spielausschluss (Rote Karte) trotz wiederholter Aufforderung.
- 4.8.2 Einsatz von nicht spielberechtigten oder gesperrten Spielern.
- 4.8.3 Wer nachweislich und laut Bericht durch den Schiedsrichter oder Spielleiter an einem Spielabbruch schuldig ist.

4.9 **Aberkennung von Punkten bzw. Platzierungen**:

4.9.1 Mit Aberkennung von Punkten bzw. Platzierung ist zu ahnden, wenn Rechtsmittel gegen die Spielberechtigung begründet ist.

Begründete Rechtsmittel bewirken Punktverluste für alle Spiele, die die betreffende Mannschaft innerhalb der Vierwochenfrist (§ 8.1.5), zurück-rechnend vom Tage der Einlegung der Rechtsmittel an, ausgetragen hat, soweit auch bei diesen Spielen die gleichen Rechtsmittelgründe hätten geltend gemacht werden können, ohne Rücksicht darauf, auf welche Spiele sich die Rechtsmittel bezogen und welche Mannschaft diese eingelegt hat.

4.10 Mit Entzug der Lizenz als Schiedsrichter ist zu ahnden:

- 4.10.1 Wenn der Schiedsrichter mehrmals grob fahrlässig die ordnungsgemäße Durchführung der Wettbewerbe nicht gewährleistet,
- 4.10.2 Wenn der Schiedsrichter wiederholt grob fahrlässig bei der Leitung von Spielen das Regelwerk nicht einhält,

- 4.10.3 Wenn der Schiedsrichter die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nicht besucht, die vorgeschrieben sind.
- 4.11 <u>Mit Aberkennung der Fähigkeit, auf Zeit oder Dauer ein Amt im SKVS, Bezirk oder Verein zu bekleiden, ist zu ahnden:</u>
- 4.11.1 Wer Sportler bei der Beschaffung oder Verwendung unerlaubter Dopingmittel unterstützt bzw. dies duldet und nicht zur Anzeige bringt.
- 4.12 <u>Mit Ausschluss auf Zeit oder Dauer und ggf. Weisung auf Ausschluss nebst Verbot</u> der Wiederaufnahme kann geahndet werden:
- 4.12.1 Wer sich grob verbandsschädigend verhält,
- 4.12.2 wer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung durch ein ordentliches Gericht verurteilt ist, soweit die Tat unmittelbar gegen den SKVS, seine Gliederungen oder seine Mitglieder gerichtet war,
- 4.12.3 wer wegen einer strafbaren Handlung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung durch ein ordentliches Gericht rechtskräftig verurteilt ist,
- 4.12.4 wer Personen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Hautfarbe oder ihrer Zugehörigkeit zu fremden Kulturen diskriminiert oder gegen diese Person zur Gewalt aufruft und dadurch das Ansehen des SKVS schädigt.

5. Verfahren bei Verhängung von Strafen

- 5.1 Der Schiedsrichter/Spielleiter spricht den sofortigen Spielausschluss (Rote Karte) nach § 4.3.1 aus.
- 5.1.1 Bei dem sofortigen Verweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die spielleitende Stelle gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
- 5.1.2 Der Schiedsrichter/Spielleiter hat den sofortigen Verweis und den Grund des sofortigen Verweises im Spielbericht genau anzugeben. Allgemeine Formulierungen sind unzulässig.
- Die spielleitende Stelle ist berechtigt, Verwarnungen ohne und mit Geldbußen, Verweise, Spielsperren von vier Wochen und die Aberkennung von Punktwertungen auszusprechen.
 - Sofern ein Schiedsrichter betroffen ist, liegt hierfür die Zuständigkeit beim Verbandsschiedsrichterwart.
- 5.2.1 Die Ahndungen nach §§ 4.1 bis 4.5 werden unverzüglich nach Bekanntwerden des Verstoßes, insbesondere aufgrund des Schiedsrichterberichtes/Spielberichtes durch die in der SKVS-Sportordnung oder in einer vergleichbaren Spielordnung einer Untergliederung festgesetzte spiel-leitende Stelle ausgesprochen und wirksam. Eine Verhandlung vor der zuständigen spielleitenden Stelle findet nicht statt, jedoch kann der Schiedsrichter in Zweifelsfällen gehört werden.
- 5.2.2 Die Bekanntgabe der nach § 5. verhängten Strafe erfolgt durch eine förmliche schriftliche Mitteilung an den Betroffenen, die den Grund der Bestrafung enthalten muss. Strafen sind dem Betroffenen durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Die verhängte Sperrfrist beginnt mit dem Zustelldatum oder dem Ausspruch durch den Schiedsrichter/Spielleiter.

Endet die Wochensperre an einem Sonnabend oder Sonntag (Feiertag), dem unmittelbar ein oder zwei Feiertage folgen, so werden diese Tage in die Sperre einbezogen.

- 5.2.3 Wer gesperrt ist, darf auch sonst am Spielbetrieb nicht teilnehmen.
- 5.2.4 Die spielleitende Stelle kann im außerordentlichen Einzelfall auf Antrag eine kurzfristige Aussetzung der Sperrfrist anordnen.
 - Die Sperrfrist wird durch die Aussetzung unterbrochen. Sie wird insgesamt nicht verkürzt.
- 5.3 Hält der/die Verbandssportwart/-frauenwart/in oder soweit ein Schiedsrichter betroffen ist, der Verbandsschiedsrichterwart die Mindeststrafe nicht für ausreichend, ist die Einleitung eines Verfahrens innerhalb von zwei Wochen ab Vorfall beim Verbandssportausschuss zu veranlassen. Die Abgabe der Spielberichte und der anderen Unterlagen zum Vorfall an die Rechtsinstanz gelten als Verfahrensantrag. Der Betroffene ist von der Abgabe gleichzeitig zu unterrichten.
- 5.4 Gegen die Entscheidungen des/der Verbandssportwartes/-frauenwartin bzw. des Verbandsschiedsrichterwartes sind Rechtsmittel innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe beim Verbandssportausschuss gegeben. § 8.3 gilt entsprechend.
 - Der/die Verbandssportwart/-frauenwartin bzw. der Verbandsschiedsrichterwart gibt sodann unverzüglich die Unterlagen an den Verbandssportausschuss ab.
- 5.5 Die Festsetzung des Ahndungsmittels und des Strafmaßes im Übrigen liegt, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen der zuständigen Rechtsinstanz.
 - Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Strafe zu erzielende Erfolg zu beachten.
 - Die Rechtsinstanz ist nicht an das einheitliche Mindeststrafmaß gebunden. Im Übrigen gilt § 2.1
- 5.6 Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Die ausgesprochenen Strafen gelten nur für den Kegelsport.
 - Wiederholte Verstöße sind strafschärfend zu behandeln. Anstelle einer an sich verwirkten Sperre kann auch auf eine Geldbuße erkannt werden.

6. Rechtsinstanzen

- 6.1 Die Rechtsorgane des SKVS sind:
 - a) Verbandssportausschuss
 - b) Verbandsrechtsausschuss
- 6.2 Der Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden durch zwei Ersatzmitglieder ergänzt.
- 6.3 Der Rechtsausschuss entscheidet mit drei Mitgliedern.

- 6.4 Der Rechtsausschuss wählt sich den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden selbst. Die Vorsitzenden sollten rechtskundig sein.
- 6.5 Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des SKVS mit Ausnahme des SKVS-Verbandstages und des SKVS-Hauptausschusses angehören.
- 6.6 Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der Verbandsrechtsausschussvorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung der stellv. Verbandsrechtsausschussvorsitzende. Sind beide an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so bestimmt der Vorsitzende ein anderes Mitglied seines Rechtsausschusses mit der Wahrnehmung der Aufgaben.

7. Zuständigkeit

- 7.1 <u>Der Verbandssportausschuss entscheidet über:</u>
- 7.1.1 Verstöße von Vereinen, Clubs und Spielern im Zusammenhang mit den Landesmeisterschaften, Verbands- und Pokalspielen.
- 7.2 <u>Der Rechtsausschuss entscheidet über:</u>
- 7.2.1 Streitfragen zwischen dem SKVS und seinen Mitgliedern, soweit sie nicht den Spielbetrieb betreffen.
- 7.2.2 Streitfragen zwischen den Mitgliedern untereinander, soweit es sich um Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des SKVS handelt.
- 7.2.3 Rechtsmittel gegen Entscheidungen der anderen Verwaltungsinstanzen des SKVS.
- 7.2.4 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verbandssportausschusses.
- 7.2.5 Rechtsmittel gegen die Wertung von Spielen auf SKVS-Ebene und Sperren von Spieler/innen.
- 7.2.6 Gegen eine Entscheidung des Rechtsausschusses ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

8. Einleitung von Verfahren

- 8.1 Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden. Die Einleitung geschieht insbesondere durch:
- 8.1.1 Antrag des Verbandssportwartes wegen unsportlichen oder sport-schädigenden Verhaltens der Spieler oder anderer Personen, auf die das SKVS-Recht Anwendung findet, insbesondere im Zusammenhang mit den Landesmeisterschaften, Verbandsspielen oder anderen vom SKVS durchgeführten Wettbewerben.
- 8.1.2 Antrag von Organen des SKVS oder seiner Mitglieder.
- 8.1.3 Anzeigen von Mitgliedern über Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des SKVS.
- 8.1.4 Abgabe der Unterlagen gemäß § 5.3 und Einsprüche gemäß § 5.4
- 8.1.5 Rechtsmittel von Bezirken, Vereinen, Clubs oder Spielern gegen eine Platzierung oder die Wertung eines Verbands- oder Pokalspieles, die sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle oder auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird.
 - Rechtsmittel müssen mit Begründung unter Beifügung des Zahlungsnachweises unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen nach dem Bekanntwerden des

- Rechtsmittels, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Wochen, gerechnet vom Spieltag ab, eingelegt sein.
- 8.2 Schiedsrichterentscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn Regelverstöße den Spielausgang entscheidend beeinflusst haben und einem Spieler oder einer Mannschaft dadurch spielentscheidende Nachteile entstanden sind. Ergibt die Vorprüfung durch die Rechtsinstanz, dass eine Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters angefochten wird, so kann der Einspruch ohne mündliche Verhandlung als unzulässig durch Beschluss zurückgewiesen werden.

8.3 Form der Anträge

Verfahrenseinleitende Schriftsätze sind in allen Fällen bei der Geschäftsstelle des SKVS in 6-facher Ausfertigung einzureichen.

Die Antragsschrift hat zu enthalten:

- 8.3.1 Den Antragsgegner mit Anschrift,
- 8.3.2 die Erklärung, dass ein Verfahren eingeleitet werden soll,
- 8.3.3 die umfassende Darstellung der Tatsachen, die zur Entscheidung gestellt werden,
- 8.3.4 die genauen Beweismittel (Urkunden) und Zeugenbenennungen unter Angabe der ladungsfähigen Anschriften und der Bekanntgabe des Beweis-themas einer Zeugeneinvernahme,
- 8.3.5 die Unterschrift des Antragsstellers. Wird die Antragsschrift von einem Bezirk, Verein oder einem Club eingebracht, so muss sie durch ein Vorstandsmitglied oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Beifügung einer Vollmacht unterzeichnet sein,
- 8.3.6 den Nachweis über die Einzahlung der Gebühren. Im Übrigen gilt § 15.6

9. Verfahrensvorschriften

9.1 Als Verfahrensbeteiligte gelten:

- Die Rechtsinstanzen, Antragssteller, Antragsgegner, Vertreter der Parteien, Beteiligte, Zeugen und Sachverständige. Zu beteiligen ist, wer durch eine zu erlassende Entscheidung unmittelbar betroffen ist.
- 9.2 Entscheidungen ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlung; jedoch kann mit Einverständnis der Parteien auch im schriftlichen Verfahren durch ein Urteil entschieden werden.
 - Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden angeordnet werden, wenn bei einem unstreitigen Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist. Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens ist unanfechtbar. Für die Herbeiführung einer Entscheidung gelten die Vorschriften § 6.3 entsprechend.
- 9.3 Als Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein zulässig. Eid und eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärungen sind unzulässig. Die Rechtsinstanzen sind nicht zur Abnahme eines Eides befugt.

9.4 **Terminierung und Ladung:**

- 9.4.1 Nach Einleitung eines Verfahrens hat die Rechtsinstanz alsbald einen Termin zur Verhandlung anzusetzen. Sie soll innerhalb von vier Wochen verhandeln. Die Fristen rechnen vom Tage des Eingangs des Antragsschriftsatzes gemäß § 8.3 bei der zuständigen Stelle.
- 9.4.2 Der Vorsitzende der Rechtsinstanz bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen, die von der Geschäftsstelle des SKVS ausgeführt werden. Die Rechtsinstanz kann diese Handlungen selbst vornehmen. Ein

- Termin kann auch an einem Sonnabend, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag stattfinden.
- 9.4.3 Zu laden sind die Parteien, Zeugen, Beteiligten und Sachverständigen und in den Verfahren gegen Angehörige der Organe des SKVS oder der Bezirke auch die betreffenden geschäftsführenden Vorstände.
- 9.4.4 Die Zeugen und Sachverständigen sind mit der Ladung darauf hinzuweisen, dass ihre Kosten und Auslagen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der SKVS-Geschäftsstelle schriftlich anzumelden und nach Fristablauf verwirkt sind.
- 9.4.5 Der Vorsitzende entscheidet, ob die Ladungen formlos, durch Einschreiben berechtigt, durch prozessleitende Verfügung Zeugen zu laden und alle Anordnungen zu treffen, welche die Herbeiführung einer Entscheidung ermöglichen. Zur Kostenersparnis oder aus Gründen der Beschleunigung können auch bereits Zeugen kommissarisch durch ein Mitglied der Rechtsinstanz vernommen werden. Bei kommissarischer Vernehmung soll das Beweisthema dem Zeugen zuvor mitgeteilt werden. Es ist über die Vernehmung ein Protokoll zu fertigen, das von dem Zeugen zu unterzeichnen und zu genehmigen ist.
- 9.4.6 Können Verfahrensbeteiligte aus zwingenden Gründen nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen, haben sie dies umgehend notfalls fernmündlich oder telegrafisch dem Vorsitzenden der Rechtsinstanz mitzuteilen. Der Vorsitzende entscheidet, ob der Termin aufzuheben ist oder ohne den Verhinderten entschieden werden soll.
- 9.4.7 Gegen unentschuldigt oder aus einem nicht anerkennenswerten Grund Ausgebliebenen kann ein Ordnungsgeld bis zu **250 EUR** verhängt werden. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung an die erkennende Instanz zu. Der Vorsitzende entscheidet unanfechtbar, ob der Beschluss aufgehoben wird oder fortbesteht.

9.5 <u>Verhandlung, Vertretung, Befangenheit:</u>

- 9.5.1 Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Beteiligten im Termin kann ohne ihn verhandelt werden. Besteht der Verdacht einer Prozessverschleppung, so ist zu verhandeln und eine Vertagung abzulehnen.
- 9.5.2 Die Verhandlungen der Rechtsinstanz sind öffentlich. Presse, Rundfunk, Fernsehen sowie andere Medien können zugelassen werden. Beim Vorliegen von zwingenden Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ein begründeter Beschluss der Rechtsinstanz ist alle Anwesenden mitzuteilen.
- 9.5.3 Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Für die Vertretung ist schriftliche Vollmacht erforderlich. Die Vertretung einer Partei durch einen Rechtsanwalt ist zulässig.
- 9.5.4 Ein Mitglied der Rechtsinstanz darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, sein Verein oder sein Club unmittelbar beteiligt ist, oder wenn gegen das Mitglied die Besorgnis der Befangenheit besteht und die Rechtsinstanz auf Antrag ohne Beteiligung des Betreffenden nach dessen Anhörung entsprechend beschließt. Die Befangenheit ist den anderen Mitgliedern des Rechtsorgans unverzüglich bekanntzugeben.
- 9.5.5 Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Rechtsorgans für dieses Verfahren bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit, weist sie auf die Strafvorschriften hin und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend hört er die Parteien und vernimmt die Zeugen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Die Mitglieder der Rechtsinstanz und die Parteien bzw. deren Vertreter

dürfen Fragen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen sind. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die beteiligten Parteien das Schlusswort.

- 9.5.6 Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden muss. Das Protokoll muss die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz und der am Verfahren Beteiligten enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden. Der Vorsitzende kann mit der Protokollführung ein Mitglied der Rechtsinstanz beauftragen.
- 9.5.7 Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, das Wort entziehen, ihn aus dem Sitzungsraum verweisen oder ihm mit einem Ordnungsgeld bis zu **250 EUR** belegen.
- 9.5.8 Ergeben sich in der Verhandlung wesentliche Momente, die einer weiteren Klärung bedürfen, kann das Verfahren unterbrochen und unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen in derselben Besetzung der Rechts-instanz fortgesetzt oder insgesamt vertagt werden. Anträge, die das Verfahren verschleppen, sind zurückzuweisen.

10. Entscheidungen

- In jedem Fall muss eine Entscheidung gefällt werden. Diese kann insbesondere eine Bestrafung, ein Freispruch, eine Einstellung oder eine Maßnahme sein. Die Beratungen über die zu fällenden Entscheidungen sind geheim und ausschließlich den an der Verhandlung beteiligten Mitgliedern der Rechtsinstanz vorbehalten. Verstöße dagegen führen zu Aufhebung der Entscheidung.
- Allen Mitgliedern ist hinsichtlich der Beratung über die Entscheidung Schweigepflicht auferlegt. Verstöße hiergegen haben das Ausscheiden der Betreffenden aus der Instanz zur Folge.
- 10.3 Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzendend den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Schuld und Strafmaß ist jedoch eine Mehrheit erforderlich.

11. Urteile

- 11.1 Nach einer gründlichen Verhandlung ist das Urteil im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen.
 - Der erkennende Teil des Urteils ist in seinem genauen Wortlaut vor der Verkündigung schriftlich abzusetzen. Die Parteien können übereinstimmend auf Tatbestand und Entscheidungsgründe im Urteil sowie Rechtsmittel verzichten.
- 11.2 Die Verkündung des Urteils entfällt, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen; in diesem Falle ist das Urteil spätestens innerhalb von zwei Wochen mit Begründung den Beteiligten zuzustellen durch Einschreiben gegen Rückschein.
- 11.3 Verfahrensleitende Entscheidungen erfolgen durch nicht anfechtbaren Beschluss.

11.4 <u>Die Entscheidungen müssen enthalten:</u>

- 11.4.1 Die Bezeichnung der Rechtsinstanz
- 11.4.2 Zeit und Ort der Verhandlung
- 11.4.3 Den Verhandlungsgegenstand
- 11.4.4 Die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz

- 11.4.5 Die Namen der Personen
- 11.4.6 Den Urteilsspruch
- 11.4.7 Den Tatbestand und die Entscheidungsgründe
- 11.4.8 Die Entscheidung über die Kosten
- 11.4.9 Die Unterschrift des Vorsitzenden
- 11.5 Bei Vorliegen von Formfehlern (z.B. Schreibfehler, falsche Daten, Paragraphen, Namen, Rechtsmittelbelehrung, Festsetzung der Verfahrensaus-lagen, des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe) können Beteiligte deren Beseitigung beantragen.
 - Die Entscheidung hierüber ergeht durch unanfechtbaren Beschluss der mit der Sache zuletzt befassten Instanz. Der Beschluss ist gebührenfrei.

11.6 Für das Beschlussverfahren gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- 11.6.1 In Verfahren, die durch übereinstimmende Erledigungserklärung vor der ersten mündlichen Verhandlung enden, entscheidet der Vorsitzende über die Kosten durch Beschluss.
- 11.6.2 In Verfahren, die in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend für erledigt erklärt werden oder durch Vergleich enden, sofern in diesem Falle der Rechtsinstanz die Entscheidung über die Kosten überlassen ist, entscheidet die Rechtsinstanz über die Kosten durch Beschluss.
- 11.6.3 Der Beschluss ist gemäß Sach- und Rechtsstand nach billigem Ermessen zu erlassen und zu begründen.

12. Rechtsmittelbelehrung

- 12.1 Jede Entscheidung der Rechtsinstanz muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung ist die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.
- 12.2 Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von zwei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

13. Rechtsmittel

- 13.1 Eine Berufung ist unzulässig, wenn die Ahndungsmaßnahme nur eine Geldbuße von nicht mehr als **150 EUR** betrifft.
- 13.2 Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn auf Verwarnung, Verweis oder eine Sperrstrafe bis zu zwölf Wochen erkannt worden ist, dies gilt nicht, wenn die Entscheidung durch die Rechtsinstanz für berufungsfähig erklärt wird.
- Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle des SKVS einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsbegründung schriftlich in sechsfacher Ausfertigung zu begründen. In dringenden Fällen kann das Berufungsorgan die Berufungsfrist und die Berufungsbegründungsfrist durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bis auf 24 Stunden abkürzen. Entsprechendes gilt für die Anberaumung einer

Berufungsverhandlung. Fernmündliche und fernschriftliche Ladungen sind zulässig.

- Die Rechtsmittelfristen sind gewahrt, wenn die Schriftsätze am letzten Tag der Frist abgesandt werden und die Absendung durch Poststempel nach-gewiesen wird. Die Fristen beginnen am Tage nach dem Ereignis um 0.00

 Uhr. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag.
- 13.5 Die Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge. Dies kann durch unanfechtbaren Beschluss ohne mündliche Verhandlung geschehen.
- Wenn die Einhaltung durch höhere Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis, d.h. ohne eigenes Verschulden versäumt und der Grund des Versäumnisses hinreichend glaubhaft gemacht worden ist, hat der Rechtsausschuss durch unanfechtbaren Beschluss dem Säumigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Durch diesen Bescheid wird die Einhaltung der Frist unterstellt. Der Wiedereinsetzungsantrag muss innerhalb von einer Woche nach Hindernis-beseitigung bei dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses gestellt werden. Der Beschluss, mit dem die Wiedereinsetzung verweigert wird, ist unanfechtbar. Die vorgenannten Beschlüsse sind gebührenfrei.
- Die Einlegung eines Rechtsmittels hindert nicht den Vollzug der angefochtenen Entscheidung. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses auf begründeten Antrag die Vollstreckung vorläufig aussetzen. Dies gilt nicht für Sperrstrafen, gegen diese kann jedoch eine einstweilige Anordnung nach § 16 beantragt werden.
- 13.8 Einsprüche und Rechtsmittel können in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden.
- 13.9 Die Rechtsmittelinstanz kann bei Verfahrensmängeln die Sache an die erste Instanz zurückverweisen.
- 13.10 Im Falle der Verurteilung zu Ahndungsmitteln darf der durch die Verurteilung betroffenen Rechtsmittelführer nicht schlechter gestellt werden, als in der angefochtenen Entscheidung angesprochen.
- Glaubt das Präsidium des SKVS, dass ein rechtskräftiges Urteil einen offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der Satzung und der Ordnungen enthält, so kann das Präsidium eine Überprüfung durch den Rechtsausschuss des übergeordneten Fachverbands verlangen. Handelt es sich um eine rechtskräftige Entscheidung eines Rechtsorgans eines Bezirkes, so ist um die Entscheidung des Rechtsausschusses nachzusuchen.

14. Wirksamkeit

14.1 Entscheidungen des Rechtsausschusses werden rechtskräftig,

- 14.1.1 wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung,
- 14.1.2 wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht rechtzeitig eingelegt werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.
- 14.1.3 wenn zulässige Rechtsmittel zurückgenommen werden.

15. Gebühren, Kosten und Auslagen

- 15.1 Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss eine Kostenregelung enthalten, es sei denn, sie ist ausdrücklich für gebührenfrei erklärt worden.
- Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterliegende Partei nach Maßgabe des Verfahrensausganges. Die Rechtsinstanz kann nach billigem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen, insbesondere bei Mitverschulden eines anderen Prozessbeteiligten.

 Kosten, die durch mutwilliges Verhalten eines Beteiligten entstanden sind, trägt dieser selbst. Die Mehrkosten einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt werden nicht erstattet.
- 15.3 Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der SKVS.
- 15.4 Ist ein Verfahren von einem SKVS-Organ oder einem Mitglied des SKVS eingeleitet, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der SKVS bzw. der betroffene Bezirk die Kosten.
- Die Verfahren vor dem Rechtsausschuss sind gebührenpflichtig.Gebühren siehe Gebührenordnung
- 15.6 Die Gebühren sind vor, oder mit der Einleitungs- oder Rechtsmittelschrift zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist durch Beifügung des Zahlungsbeleges zu führen. Fehlt er, kann er nur innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist nachgereicht werden.
- 15.7 Werden die Gebühren nicht fristgerecht gezahlt, so wird das erstinstanzliche Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt, oder das Rechtsmittel verworfen. Organe des SKVS sind von der Gebührenpflicht befreit.
- 15.8 Die Zahlungen von Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann veranlasst werden.
- 15.9 Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten. Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.
- 15.10 Geladene Zeugen und Sachverständige erhalten nachgewiesene bare Auslagen und Tagegelder in Höhe der SKVS-Sätze nach Festsetzung durch den Vorsitzenden der Rechtsinstanz von der Geschäftsstelle des SKVS erstattet. Sie sind Bestandteil der Verfahrenskosten. Werden Ansprüche nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten geltend gemacht, so sind sie verfallen.
- 15.11 Die Gebühren, Kosten und Geldbußen sind nach Anweisung beim SKVS e.V. einzuzahlen.
- 15.12 Bei Rücknahme von Einsprüchen und Rechtsmitteln ist über Gebühren und Kosten durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden.
 - Bei Rücknahme vor Eintritt in die Verhandlung bzw. im schriftlichen Verfahren vor Erlass der Entscheidung kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.
 - Die bis dahin entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.

- 15.13 Die Mitglieder der Rechtsinstanz erhalten Reisekostenentschädigung wie die Mitglieder des Präsidiums des SKVS von der Geschäftsstelle. Diese Kosten sind durch die Gebühren gedeckt und dürfen nicht zusätzlich erhoben werden.
- 15.14 Werden mehrere Verfahren in einer Sitzung behandelt, so sind die Kosten für jede einzelne Sache zu berechnen.
- 15.15 Jede Partei trägt ihre eigenen Aufwendungen und die für den Bevollmächtigten selbst. Die Rechtsinstanz kann die Kosten bei Unbilligkeit ganz oder teilweise anderweitig verteilen.
- 15.16 Die Gebühr für das Verfahren im allgemeinen und die Gebühr für eine Entscheidung, werden in jeder Instanz hinsichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstandes, nur einmal erhoben.
- 15.17 <u>Eine volle Gebühr entsteht</u>:
- 15.17.1 Für die Einleitung des Verfahrens (Verfahrensgebühr)
- 15.17.2 Für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr)
- 15.17.3 Für die Anordnung von Beweiserhebungen (Zeugen- und Sachverständigenanhörung, Beweisgebühr)

 Bei Verfahren der einstweiligen Anordnung ermäßigt sich die jeweilige Gebühr auf die Hälfte.
- 15.17.4 Die Gebühr beträgt **50 EUR** für jeden angefangenen **250 EUR** Streitwert.

 Die Schreibauslagen betragen für jede angefangene Schreibseite **1 EUR**; sie sind ebenso Bestandteil der Verfahrenskosten wie die Postzustellungs-kosten; hierfür kann insgesamt auch ein Pauschbetrag von **15 EUR** in Ansatz gebracht werden. Außerdem ist der Ersatz für die entstandenen Post- und Fernsprechgebühren zu leisten.
- 15.17.5 Bei Abschluss eines Vergleichs verbleibt es bei den bisher bereits angefallenen Verhandlungs- und Beweisgebühren.
- 15.18 Der Wert des Streitgegenstandes ist nach der sich aus dem Antrag des Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen von dem Vorsitzenden der entscheidenden Instanz zu bestimmen. Der Wert darf nicht unter 500 EUR angenommen werden. Gegen die Streitwertbestimmung ist der Rechtsbehelf der Beschwerde binnen zwei Wochen zulässig. Hierüber entscheiden die Mitglieder der Rechtsinstanz gemäß § 6.3 abschließend.
- 15.19 Das Gesuch um Festsetzung der zu erstattenden Kosten ist bei der Geschäftsstelle des SKVS einzubringen, die auch hierüber entscheidet. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb einer Woche ab Beschluss-zustellung zulässig. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Rechtsausschusses.
- 15.20 Ansprüche auf Erstattung von Auslagen der Parteien sind innerhalb eines Monats nach Erlass der Entscheidung schriftlich zu stellen. Die Ansprüche auf Zahlung von Kosten und Bußen verjähren ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung.

- 15.21 Wird eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, so ist die Partei nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der den anderen Verfahrensbeteiligten durch den vorzeitigen Vollzug der Entscheidung entstanden ist.
- 15.22 Verletzt ein Mitglied der Rechtsinstanz bei der Entscheidung in einer Rechtssache seine den Vereinsmitgliedern gegenüber abliegende Amtspflicht, so ist er für den daraus entstandenen Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des staatlichen gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden "öffentlichen Strafe" bedroht ist.

Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die verletzte Partei es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

16. Einstweilige Anordnung

- 16.1 Die Parteien sind berechtigt einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Streitgegenstand zu beantragen, über die der Vorsitzende des Rechtsausschusses allein entscheidet.
- 16.2 In dringenden Fällen ist der Vorsitzende des Rechtsausschusses berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit seiner Instanz schriftlich begründete einstweilige Anordnungen zu erlassen, soweit dies zu Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.
- 16.3 Gegen die einstweilige Anordnung ist innerhalb einer Frist von einer Woche das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig, über das der Rechtsausschuss entscheidet. Hiergegen steht ein weiterer Rechtsbehelf nicht zu.
- 16.4 Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

17. Wiederaufnahme von Verfahren

- 17.1 Die Rechtsinstanz kann ein von ihr durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wiederaufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die Entscheidung auf deren Unkenntnis beruht und der Antragsteller ohne sein Verschulden daran gehindert war, diese Tatsachen und Beweismittel im Verfahren vorzubringen.
- 17.2 Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten SKVS-Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Rechtsinstanz, die über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.
- 17.3 Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

18. Gnadenrecht

- 2 Zuständig für die Erteilung von Gnadenerweisen ist nur das Präsidium des SKVS. Als Gnadenerweis kommen Straferlass, Strafminderung oder Umwandlung in ein anderes Strafmaß, insbesondere Geldbuße in Betracht.
- 18.2 Bei Ausschluss soll nicht vor Ablauf eines Jahres, bei zeitweiliger Sperre nicht vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe begnadigt werden. Mindeststrafen können nicht im Gnadenweg ermäßigt oder erlassen werden.

19. Vollstreckung

- 19.1 Die Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse obliegt den Verwaltungsinstanzen, der Geschäftsstelle des SKVS und den spielleitenden Stellen. Der Vorsitzende der Rechtsinstanz veranlasst die Übersendung einer Entscheidungsausfertigung an die vorgenannten Stellen.
- 19.2 Die Sperren sind im DKBC-Spielerpass zu vermerken.
- 19.3 Geldbußen und Kosten sind spätestens zwei Wochen nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle oder den spielleitenden Stellen auf das dann hingewiesene Bankkonto zu überweisen.

20. Inkrafttreten

Die überarbeitete Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung tritt am 27.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Rechts- und Verfahrensordnung außer Kraft.

Bad Dürrheim, den 27.06.2018

Holger Zurek

Präsident SKVS